

BMG Richtlinie Nr. 51/2006

Ursprungsangaben auf Produkten, Verpackung, Rechnungen (“Made in...”) Einhaltung internationale Zollvorschriften

Internationale Regeln

Die rechtliche Grundlagen der „Made in...“ Vorschriften sind das „Madrid Abkommen“ und die Importvorschriften der einzelnen Empfängerländer (betroffen sind weltweit alle Länder).

Das Madrider Abkommen ist ein Vertrag (unterschrieben von ca. 70 Ländern), der die Unterdrückung falscher oder irreführender Ursprungsangaben regelt. Er wird von der „World Intellectual Property Organization“ verwaltet, einer speziellen Agentur der Vereinten Nationen.

In den Importvorschriften fast aller Länder wird die Markierung der Produkte mit „Made in ‘Ursprungsland’“ vorgeschrieben. Ungefähr 80% aller Länder schreiben die Markierung der Verpackung ebenfalls vor.

Gründe für diese Regeln:

Das Ursprungsland einer Ware entscheidet darüber, wie hoch die Zollkosten sind und ob evtl. Präferenzen im Empfängerland in Anspruch genommen werden können.

Deshalb legen das Madrider Abkommen und die Importvorschriften fest, dass die Warenmarkierung nicht fehlen darf und nicht irreführend sein darf.

Wie definiert man das „Ursprungsland“?

Das Ursprungsland einer Ware ist das Land, in dem die letzte wesentliche Be-/Verarbeitung durchgeführt wurde.

Wesentliche Be-/Verarbeitung meint eine entscheidende Herstellungsfunktion, so z.B. Montagen oder Aufladen von Software. In den meisten Fällen führt die wesentliche Be-/Verarbeitung zu einem Tarifsprung. Zählen, wiegen, lagern, verpacken und testen ist keine wesentliche Be-/Verarbeitung. Solche Minimalbehandlungen haben keine Auswirkung auf das „Made in...“

Risiko & Konsequenzen:

Bei Nichtbeachtung dieser Regeln gibt es unterschiedlichste Reaktionen der Behörden – die Spanne reicht von Duldung bis zu hohen Strafen oder Beschlagnahmung. Außerdem sind Verspätungen beim Import möglich. Im Falle wiederholter Verstöße kann ein Einfuhrverbot die Folge sein. Selbst wenn ungefähr 20% aller Länder die Markierung auf der Verpackung in ihren Importvorschriften nicht vorsehen, wird es im täglichen Geschäft immer häufiger verlangt (v.a. wegen schlechter Erfahrungen), z.B. in Russland oder Brasilien.

Spezielle Regelungen einzelner Länder:

Einige Länder bestehen auf verschärfte Regeln: Ursprungszeugnisse müssen beim Import vorgelegt werden, das Ursprungsland muss im Klartext genannt sein.

Andere Länder im Nahen Osten verlangen ein Ursprungszeugnis, das vom Hersteller ausgestellt ist, auch wenn die Produkte über einen anderen Lieferanten geliefert werden.

USA: hier sind die Importvorschriften weiterhin sehr strikt. Das Ursprungsland eines jeden Bestandteils der Verpackung muss auf der Verpackung vermerkt sein, z.B. Ladegerät, Headset, Akku. Der amerikanische Käufer soll in die Lage versetzt werden zu entscheiden, ob er ein Gerät kaufen möchte, das ein Ladegerät enthält, das aus einem bestimmten Land kommt.

Das Ursprungsland ist auch im Hinblick auf die Regelungen zur US-Exportkontrolle wichtig.

Zusammenfassung, Interne Regel:

Basierend auf den oben stehenden Aspekten und den bisherigen Erfahrungen, ist die interne Regel:

das **richtige Ursprungsland** muss
auf Produkt, Verpackung **und** Lieferschein und Rechnung stehen.

Diese Regelung basiert auch auf der Tatsache, dass Varianten der Produkte in verschiedene Länder geliefert werden.

Die Übereinstimmung der Daten auf dem Produkt, der Verpackung und den Dokumenten stellt Vertrauen im Empfängerland her, v.a. weil die Importabwicklung meist nur aufgrund der Dokumente gemacht wird.

Wegen der Komplexität der Anforderungen zieht sich das Ursprungsland auch durch SAP, nur so sind IT Abläufe und Analysen möglich (auch Präferenzkalkulationen); auch die Erstellung von Lieferscheinen ist nur so möglich.

Made by BenQ?

Sofern es möglich ist sicherzustellen, dass spezielle Varianten nur in solche Länder geliefert werden, die keine Markierung auf der Verpackung fordern, ist es möglich, die Markierung auf der Verpackung durch „Made by BenQ“ zu ersetzen. Aber auch für diese Produkte muss das Ursprungsland weiterhin in Lieferschein, Rechnung und auf dem Produkt erscheinen (“Made in ‘Ursprungsland’”).

Im Rahmen ihrer Organisations- und Aufsichtspflicht sind die **Führungskräfte gehalten**,

- **die Richtlinie an ihre Mitarbeiter weiterzugeben,**
- **sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden.**

Die Rundschreiben zu ausgewählten Rechtsbereichen (z.B. Außenwirtschaft (Exportkontrolle, Zoll), Steuern, Compliance) finden Sie im Intranet unter dem Link: [Circulars specific laws/rules](#)

gez. Lydia Sommer

gez. Dietrich Thomas